

Die Stellung des Obersten Gerichtshofs in der japanischen Rechtsordnung

Tokiyasu Fujita^{*, **}

- I. Zur Einführung
- II. Systemische Besonderheiten des Japanischen Obersten Gerichtshofs – das einzige Gericht höchster Instanz
- III. Urteile nach dem „gesunden Menschenverstand“, die nicht auf dem Niveau von Fachurteilen von Berufsrichtern verharren
- IV. Über die Ernennung der Richter am Obersten Gerichtshof

I. ZUR EINFÜHRUNG

Vor zehn Jahren, als ich noch mein Amt als Richter am Obersten Gerichtshof innehatte, wurde ich zur Feier des 20. Jahrestages der Gründung der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung, die in Hamburg stattfand, eingeladen und hielt den Festvortrag mit dem Titel „Der Stellenwert des Obersten Gerichtshofs in der Japanischen Verfassung“.¹ In meinem Vortrag zu diesem Anlass hatte ich in Anbetracht des Sinns dieser Zeremonie ursprünglich die Institutionen im Zusammenhang mit dem Japanischen Obersten Gerichtshof ganz eingehend vorstellen wollen.

Stattdessen versuchte ich dann doch lieber, aufgrund meiner persönlichen Erfahrungen als Richter am Obersten Gerichtshof meine Vorstellungen zu den folgenden Fragen ganz ehrlich zu erläutern: Was für Aufgaben sind eigentlich dem Japanischen Obersten Gerichtshof und damit den Richtern des Obersten Gerichtshofs übertragen worden? Und was für eine Rolle in der japanischen Rechtsordnung wird vom Obersten Gerichtshof erwartet?

Und jetzt habe ich zehn Jahre später beim Symposium zur Feier des 30. Jahrestages der Gründung der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung die Rolle übernommen, zum zweiten Mal über fast dasselbe Thema zu sprechen. Vor etwa zwei Monaten, also kurz nach Mitte August, wurde ich gebeten, heute einen Vortrag zu halten. Der eigentlich vorgesehene Redner

* Prof. em. Dr. Dr. h.c. Tokiyasu Fujita, Richter am Japanischen Obersten Gerichtshof a.D.

** Übersetzung ins Deutsche von Matthias K. Scheer; die um einige Fußnoten ergänzte Vortragsfassung wurde beibehalten (die Red.).

1 Der Vortrag ist in der ZJapanR/J.Japan.L. 26 (2008) 181–189 veröffentlicht.

war verhindert. Und ganz plötzlich befand ich mich in der Situation eines Ersatz-Batters beim Baseball, wenn der eigentlich vorgesehene Batter ausgefallen ist. Für mich aber war es angesichts der Kürze der Zeit praktisch unmöglich, über dasselbe Thema wie vor zehn Jahren einen völlig anderen Vortrag vorzubereiten.

Deshalb bleibt mir nichts anderes übrig, als den eingangs erwähnten Vortrag mit weitgehend übereinstimmendem Inhalt noch einmal zu halten. Nachdem ich von den Veranstaltern dieses Symposiums dazu die Zustimmung erhalten hatte, habe ich mich damit einverstanden erklärt, ihrer Bitte zu entsprechen. Ich möchte deshalb Sie alle, meine Damen und Herren, die Sie heute erschienen sind, um Verständnis für den eben von mir dargestellten Hintergrund bitten und werde jetzt mit meinem Vortrag beginnen.

II. SYSTEMISCHE BESONDERHEITEN DES JAPANISCHEN OBERSTEN GERICHTSHOFS – DAS EINZIGE GERICHT HÖCHSTER INSTANZ

Zu Beginn meines Vortrags möchte ich eine vor allem im Vergleich zu Deutschland bemerkenswerte systemische Besonderheit des Japanischen Obersten Gerichtshofs hervorheben.

Diese Besonderheit dürfte den allermeisten von Ihnen bereits bekannt sein und besteht darin, dass in Japan der „Oberste Gerichtshof“ „der Oberste Gerichtshof und zugleich das *einzig*e Gericht höchster Instanz“ ist. Dieser Punkt dürfte meines Erachtens die wichtigste Besonderheit darstellen.

Der Japanische Oberste Gerichtshof, der sich in Tōkyō und dort in Chiyoda-ku, Hayabusa-chō befindet und aus nur einem Gebäude besteht, das von außen eher wie eine Festung oder ein Gefängnis aussieht, ist wahrscheinlich ein in der ganzen Welt selten anzutreffender Fall. Denn, wie Sie natürlich wissen, gibt es zahlreiche Länder mit mehreren Obersten Gerichtshöfen (Gerichten der höchsten Instanz). Dafür ist natürlich Deutschland ein typisches Beispiel. Gerichte mit dem Charakter eines „Obersten Gerichtshofs“ gibt es dort für mehrere Rechtsgebiete, nämlich das Bundesverfassungsgericht, den Bundesgerichtshof, das Bundesverwaltungsgericht, das Bundesarbeitsgericht, den Bundesfinanzhof und das Bundessozialgericht. Diese Gerichte sind alle selbstständig. Zwischen ihnen findet kein Austausch von Richtern statt, und die Richter an diesen Gerichten urteilen ausschließlich über Fälle aus ihren Spezialgebieten.

Im Gegensatz dazu fungiert der Japanische Oberste Gerichtshof als Gericht höchster Instanz zunächst für das Verfassungsrecht, das Zivilrecht, das Handelsrecht, das Strafrecht, das Verwaltungsrecht, das Steuerrecht, das Arbeitsrecht, das Straf- und Zivilprozessrecht, das Insolvenzverfahrensrecht, das im Konkursgesetz und im Gesellschaftssanierungsgesetz geregelt ist, und schließlich das Kartellrecht, das Recht des geistigen Eigentums und

sogar das Internationale Privatrecht, also alle erdenklichen Rechtsgebiete. Weil es aber einschließlich des Gerichtspräsidenten lediglich 15 Richter gibt, scheinen die Richter, wenn man nur diese Fakten in Betracht zieht, geradezu übermenschliche Aktivitäten an den Tag zu legen.

Dass sich die Situation in Japan so entwickelt hat, liegt an Art. 76 Abs. 1 der Japanischen Verfassung, der wie folgt lautet: „Alle rechtsprechende Gewalt liegt bei einem Obersten Gerichtshof und den nach gesetzlicher Bestimmung errichteten unteren Gerichten“.² Bekanntlich wurde dieses System nach dem Vorbild des US-amerikanischen Supreme Court aufgebaut. Im Gegensatz zu Deutschland ist in den USA der Supreme Court, der einschließlich seines Chief Justice lediglich aus neun Richtern besteht, als einziges Gericht höchster Instanz für Fälle aus allen Rechtsgebieten des Bundesrechts zuständig. Das ist in Japan genauso.

Es gibt aber die folgenden entscheidenden Unterschiede: Erstens beschränkt sich die Zuständigkeit des Supreme Court in den USA auf die Auslegung und Anwendung des Bundesrechts. Demgegenüber erstreckt sich die Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofs in Japan, das nicht föderalistisch organisiert ist, auf alle geltenden innerstaatlichen Normen einschließlich der von den Gebietskörperschaften erlassenen Satzungen. Zweitens kann der US-amerikanische Supreme Court nach seinem Ermessen völlig frei entscheiden, welche der Klagen (Revisionen), die ihn in riesiger Zahl erreichen, er annehmen und durch Urteil entscheiden will, selbst wenn es sich um Fälle handelt, in denen die Revision zugelassen ist. Demgegenüber muss sich der Japanische Oberste Gerichtshof dann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, mit den ihm vorgelegten Fällen befassen.

Durch die Reform des Zivilprozessgesetzes im Jahre 1996 wurde allerdings ein umfangreiches „System von Revisionszulassungsanträgen“ für Zivilrechtsfälle eingeführt, aufgrund dessen der Oberste Gerichtshof Fälle, die keine wichtigen Rechtsfragen enthalten, nicht zur Revision zuzulassen braucht. Man kann jedoch nicht unbedingt sagen, dass dieses System bis jetzt eine epochale und revolutionäre Änderung der Praxis des Obersten Gerichtshof herbeigeführt hat.³ Das Ergebnis sieht so aus, dass der US-amerikanische Supreme Court sich gerade einmal mit 100 Fällen im Jahr befasst, während der Japanische Oberste Gerichtshof, wenn man alle Verfahren der verschiedensten Arten einbezieht, jährlich über 10.000 Fälle behandelt. Das macht in quantitativer Hinsicht einen überwältigenden Unterschied aus.

2 Übersetzung aus: W. RÖHL, Die Japanische Verfassung (Frankfurt a.M./Berlin 1963) 132 (Anm. d. Übers.).

3 Vgl. T. FUJITA, *Saikō-sai kaisō-roku* [Niederschrift meiner Erinnerungen an den Obersten Gerichtshof] (Tōkyō 2012) 217.

Dass der Oberste Gerichtshof sich auf diese Weise gleichsam als ein *all-round player* betätigt, bedeutet andererseits notwendigerweise, dass seine Funktionen entsprechend eingeschränkt sind. Zum Beispiel ist der Japanische Oberste Gerichtshof kein Verfassungsgericht im selben Sinne wie das deutsche Bundesverfassungsgericht. Nach der Japanischen Verfassung ist ihm zwar die endgültige Entscheidungsbefugnis verliehen worden, die Verfassungsmäßigkeit von Normen zu prüfen und deren Wirksamkeit mit Hoheitsgewalt zu beurteilen, aber diese Befugnis wird von ihm lediglich im Rahmen des für die Lösung gerichtlich anhängiger, individueller Streitigkeiten (Rechtsstreitigkeiten) Erforderlichen mit Bezug auf Vorfragen ausgeübt (die sogenannte Inzidentkontrolle der Verfassungsmäßigkeit). Dagegen gibt es z. B. in Japan nicht das System der abstrakten Normenkontrolle, mit dem man vor Gericht auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Normen als solcher klagen kann, um eine Entscheidung zu erhalten, und auch kein Vorlagesystem, aufgrund dessen der Oberste Gerichtshof die Anfrage eines Staatsorgans hinsichtlich der Auslegung der Verfassung beantworten kann.

Es bestehen wahrscheinlich unterschiedliche Ansichten darüber, ob sich dies überhaupt aus dem Begriff der in der Japanischen Verfassung bestimmten „rechtsprechenden Gewalt“ ableiten lässt oder ob es sich lediglich um eine Beschränkung durch ein einfaches Gesetz (Art. 3 Gerichtsgesetz) handelt. Aber unabhängig davon kann man wohl sagen, dass es sich jedenfalls im Ergebnis um eine Vorstellung handelt, die in Japan fest verankert ist.

Selbst wenn der Oberste Gerichtshof die Bestimmung eines Gesetzes oder einer Verordnung für verfassungswidrig erklärt hat, heißt das nur, dass er die betreffende Bestimmung zur Lösung des ihm vorliegenden Falles nicht anwendet. Daraus ergibt sich nicht direkt, dass die betreffende Bestimmung des Gesetzes oder der Verordnung ohne Weiteres unwirksam wird. (Das ist jedenfalls die herrschende Ansicht in der Lehre und in der Praxis). Um die betreffende Bestimmung als solche unwirksam werden zu lassen, ist es folglich erforderlich, dass der Gesetzgeber erneut ein Gesetzgebungsverfahren zur Aufhebung dieser Bestimmung in Gang setzt. Wenn allerdings die Legislative dies versäumt hat, gibt es überhaupt kein Mittel im japanischen Recht, mit dem der Oberste Gerichtshof den Gesetzgeber, z. B. durch direkte Sanktionen, dazu zwingen könnte.

Zum Beispiel verkündete der Oberste Gerichtshof im Jahre 1973 ein Urteil, in dem er die Verfassungswidrigkeit einer Bestimmung des Strafgesetzes, die die erschwerte Strafbarkeit des Aszendentenmordes beinhaltete, wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz feststellte (im Strafgesetz waren als gesetzliche Strafe für Mord die Todesstrafe oder lebenslang oder mindestens fünf Jahre Zuchthaus vorgesehen, aber im damaligen Strafgesetz standen auf Aszendentenmord lediglich die Todesstrafe oder lebens-

lang Zuchthaus, es war nicht möglich, statt dessen eine befristete Zuchthausstrafe auszusprechen.) Übrigens war dies das erste Mal, dass der Oberste Gerichtshof während der Geltung der Japanischen Verfassung eine gesetzliche Norm für verfassungswidrig erklärt hat. Danach hat es lange 22 Jahre gedauert, bis der Gesetzgeber diese Bestimmung aufgehoben hat.

Dementsprechend kann man nicht sagen, dass der Japanische Oberste Gerichtshof die Stellung des einzigen oder letztinstanzlichen Hüters bzw. Garanten der Verfassung innehat. Vielmehr ist er für die zuverlässige Verwirklichung der Verfassung unbedingt auf die Zusammenarbeit mit der Legislative, der Exekutive und weiteren Staatsorganen angewiesen. Dass es z. B. beim eben erwähnten Aszendentenmord zu keinen ernsthaften Problemen kam, obwohl das Gesetz nicht geändert wurde, lag letztlich daran, dass die Exekutive (das Justizministerium und die Staatsanwaltschaft) sofort auf dieses Urteil des Obersten Gerichtshofs reagierten und diese Bestimmung nicht mehr anwendeten. Im Übrigen war in diesem Fall auch die Legislative durchaus gewillt, dem Urteil des Obersten Gerichtshofs Folge zu leisten, aber die Regierungspartei und die Opposition konnten keine Einigung über die Art und Weise der Gesetzesänderung erzielen.

Abgesehen vom eben genannten Ausnahmefall des Aszendentenmordes hat auch die Legislative in den Fällen, in denen der Oberste Gerichtshof eine Norm für verfassungswidrig erklärt hat, in relativ kurzer Zeit die sich daraus ergebenden gesetzgeberischen Maßnahmen ergriffen, für die es unterschiedliche konkrete Methoden gibt. So kann man z. B. sagen, dass trotz der eben genannten eingeschränkten verfassungsrechtlichen Stellung des Obersten Gerichtshofs ein allgemein akzeptiertes Normbewusstsein existiert, aufgrund dessen andere Staatsorgane (die Legislative oder die Exekutive) sowie die Gebietskörperschaften de facto den verfassungsrechtlichen Urteilen des Obersten Gerichtshof Folge leisten müssen.

Darüber hinaus wird in letzter Zeit auch in der japanischen Verfassungsrechtslehre die „Lehre von der Prüfung der Verfassungswidrigkeit im Dialog“ vertreten, nach der der Schutz der Verfassung nicht allein dem Obersten Gerichtshof anvertraut ist, sondern diese Aufgabe von ihm auch in Zusammenarbeit mit anderen Staatsorganen wahrgenommen wird.⁴ Genauer gesagt begreift diese Theorie „das Verhältnis zwischen dem Obersten Gerichtshof und dem Parlament bzw. der Politik als ein bewegliches im Sinne einer dynamischen Interaktion im Laufe der Zeit und nimmt an, dass der Schutz der Verfassung nicht einzig und allein durch die Prüfung der Verfassungswidrigkeit durch den Obersten Gerichtshof erreicht wird, sondern durch eine dynamische Interaktion in Form eines Dialogs zwischen dem

4 Vgl. M. SASAKI, *Taiwateki iken shinsa no riron* [Die Theorie der Prüfung der Verfassungswidrigkeit im Dialog] (Tōkyō 2013).

Obersten Gerichtshof und dem Parlament, der Politik, dem Volk und weiteren Akteuren durch eine Art von interaktivem Prozess verwirklicht wird“.⁵ Es wird auch darauf hingewiesen, dass während der Prüfung der Verfassungswidrigkeit in Japan ein solcher Dialog tatsächlich oft stattfindet. Ein gutes Beispiel dafür sind die zahlreichen bisherigen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs über den Modus der Verteilung der vom Wahlgesetz festgelegten Zahl der Abgeordneten bei Wahlen im Zusammenhang mit dem Thema „Der Wert einer Stimme“ und die Reaktion des Parlaments darauf. Aufgrund der begrenzten Zeit kann ich hier leider nicht näher auf die Details eingehen.

Schließlich möchte ich vor diesem Hintergrund auf die Tatsache hinweisen, dass unter der japanischen Verfassung selbstverständlich die politische Situation unseres Landes bis zum heutigen Tage trotzdem sehr stabil ist.

III. URTEILE NACH DEM „GESUNDEN MENSCHENVERSTAND“, DIE NICHT AUF DEM NIVEAU VON FACHURTEILEN VON BERUFSRICHTERN VERHARREN

Aufgrund des Musters, das eng mit der oben erwähnten Position des Obersten Gerichtshofs als *allround player* verbunden ist, lässt sich festhalten, dass die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs eher nicht den Charakter höchstrichterlicher Fachentscheidungen durch Berufsrichter haben. Ich möchte darauf hinweisen, dass der hier verwendete Begriff des „Höchsten“ eher etwas bedeutet, das den gesellschaftlichen gesunden Menschenverstand reflektiert und damit den Begriff des „Höchsten“ transzendiert.

Damit Sie das verstehen, möchte ich zunächst über die besondere Personalstruktur der Richterschaft des Obersten Gerichtshof sprechen.⁶

Um im japanischen Rechtssystem Richter zu werden, muss man nach Beendigung eines Universitätsstudiums zunächst das Justizexamen, ein extrem schweres Staatsexamen, bestehen. Vor der Reform des Systems im Jahre 2006 haben nur 3 bis 5 % aller Kandidaten dieses Examen bestanden, was zeigt, wie streng es benotet wird. Dieses Justizexamen ist etwas ganz anderes als das Abschlussexamen der Juristischen Fakultät einer Universität. Es wird von Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten, also den Angehörigen von Berufen abgelegt, die zu den Juristen im engeren Sinne gehören. Folglich brauchen diejenigen Personen, die an einer Universität Jura studiert haben, aber keinen dieser Berufe ergreifen wollen (Staatsbedienstete und Bedienstete der Gebietskörperschaften, die als Verwaltungs-

⁵ *Ibid.*, 240.

⁶ Die folgenden Ausführungen überlappen sich größtenteils mit dem Inhalt meines Vortrags von vor zehn Jahren.

bedienstete tätig sind, sowie allgemeine Mitarbeiter von Unternehmen und Rechtswissenschaftler) kein Justizexamen abzulegen. Trotzdem werden sie karrieretechnisch als Personen, die an der juristischen Fakultät einer Universität Jura studiert haben, eingestuft.

Personen, die einen der drei juristischen Berufe im engeren Sinne ergreifen wollen und das Justizexamen bestanden haben, mussten danach zwei Jahre lang am „Juristischen Ausbildungszentrum“, das dem Obersten Gerichtshof angegliedert ist, eine strenge praktische Ausbildung durchlaufen. (Die Ausbildungsdauer ist im Zusammenhang mit der Einführung des Systems eines Juristischen Masterstudiums, also des sogenannten Law School Systems, inzwischen auf ein Jahr verkürzt worden.) Vor allem für diejenigen, die Richter werden wollen, ist vorgesehen, dass sie ein Abschlussexamen bestehen, das auch als das „Zweite Examen“ bezeichnet wird. Dafür muss man aber zur oberen Gruppe der erfolgreichen Kandidaten gehören. Das ist seit vielen Jahren so. In diesem Sinne befindet sich die japanische Gerichtsbarkeit immer schon gleichsam in den Händen der Experten unter den Spezialisten für die juristische Praxis.

Nur am Obersten Gerichtshof hat sich eine etwas andere Vorstellung über die Ernennung von Richtern als bei den unteren Instanzen gebildet. So legt zum Beispiel das geltende Recht (die Verfassung und das Gerichtsgesetz) die Zahl der Richter am Obersten Gerichtshof einschließlich des Gerichtspräsidenten auf 15 Richter fest, aber von diesen sind derzeit nur sechs frühere Richter, das ist noch nicht einmal die Mehrheit. Von den übrigen neun sind die meisten, nämlich vier, frühere Rechtsanwälte, zwei ehemalige Staatsanwälte, zwei frühere Verwaltungsbedienstete und einer ein Universitätsprofessor. Darunter befanden sich während meiner Amtszeit zusammen mit mir drei Richter, die keine Ausbildung am Juristischen Ausbildungszentrum durchlaufen hatten, (zwei Verwaltungsbedienstete und ein Professor) und während eines bestimmten Zeitraums gab es einen ehemaligen Verwaltungsbediensteten, der nicht einmal an einer juristischen Fakultät einer Universität studiert hatte. Dazu bestimmt Art. 41 Abs. 1 Gerichtsgesetz Folgendes: „Die Richter am Obersten Gerichtshof müssen aus einem Personenkreis mit hohem professionellen Ansehen und mit juristischen Kenntnissen ernannt werden und über 40 Jahre alt sein.“

Die Regel, dass die 15 Richter am Obersten Gerichtshof zu etwa einem Drittel aus der Richterschaft und zu einem Drittel aus der Rechtsanwaltschaft kommen und das letzte Drittel aus sonstigen Personenkreisen ernannt wird, wurde nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges mit der Verabschiedung der jetzigen Verfassung und der zeitgleichen Errichtung des Obersten Gerichtshofs eingeführt und besteht als Tradition bis heute. Allein aufgrund dessen lässt sich erraten, dass von den Urteilen des Obersten Gerichtshofs nicht etwa erwartet wird, dass sie zu 100 % auf den fachlichen Kenntnissen

und Erfahrungen der Richter als Rechtspraktiker beruhen und in diesem Sinne eine stringente Rechtsprechungspraxis darstellen. (Natürlich sollten alle Richter in ihrem Lebenslauf irgendeinen Bezug zur Jurisprudenz aufweisen und somit als eine gemeinsame Sprache Grundkenntnisse der Rechtswissenschaft erworben haben.) Vielmehr sollten diese Urteile in umfassender Weise von ihren umfangreichen fachlichen Kenntnissen und Erfahrungen aus anderen Berufsfeldern geprägt sein.

Auf diese Weise werden von den Richtern am Obersten Gerichtshof nicht unbedingt Urteile von Fachleuten im strengen Sinne erwartet. Das ergibt sich auch ganz eindeutig aus der Tatsache, dass der Bereich des Rechts, für den der Oberste Gerichtshof zuständig ist, außerordentlich weit gefasst ist. Wie ich bereits vorhin erläutert habe, müssen sich die Richter am Obersten Gerichtshof mit der Beilegung von Rechtsstreitigkeiten auf praktisch allen Rechtsgebieten befassen und damit Aufgaben erfüllen, für die eher ein Supermann geeignet wäre. Wenn man allerdings erwarten wollte, dass die von den Richtern am Obersten Gerichtshof verkündeten Urteile Fachurteile sind, die von Fachleuten im strengen Sinne getroffen worden sind, dann wäre das völlig unmöglich. Wie man in Deutschland und vielen anderen Ländern beobachten kann, ist es angemessen, wenn für Spezialgebiete spezialisierte Gerichte errichtet werden (das sollte zumindest für die Verwaltungsgerichtsbarkeit gelten). Und natürlich kann diese umfangreiche Aufgabe auch in Japan nicht nur von 15 Richtern, die ganz auf sich allein gestellt sind, erledigt werden. Um das Ganze überhaupt möglich zu machen, stellt der Oberste Gerichtshof ihnen zu ihrer Absicherung Personal, nämlich vor allem die derzeit knapp 40 Wissenschaftlichen Mitarbeiter des Obersten Gerichtshofs zur Verfügung, die einen großen Beitrag zu ihrer Unterstützung leisten.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind alle 15 Richter des Obersten Gerichtshofs mindestens 60 Jahre alt. Ihr Pensionsalter beträgt 70 Jahre. Die Wissenschaftlichen Mitarbeiter sind zwischen 35 und 50 Jahre alt und werden unter den besonders qualifizierten Richtern der Untergerichte für dieses Amt ausgewählt. Sie überprüfen in einer immens großen Zahl von Revisionsfällen (jährlich über zehntausend Fällen) mit der Unterstützung von Protokollführern die Originalakten ab der ersten Instanz hinsichtlich der folgenden Fragen: Ist das überhaupt ein Inhalt, mit dem sich der Oberste Gerichtshof als Revisionsinstanz beschäftigen muss? Was sind die zentralen Problempunkte dieses Falles? Zu welchen Fragen gibt es bereits Rechtsprechung (und zu welchen nicht)? Was ist der Stand der Lehre? Welche Alternativen sind zur Lösung des Falls denkbar? Anschließend erstellen sie darüber ausführliche Berichte. Die Richter können dann ihre Voten auf der Grundlage dieser Berichte der Wissenschaftlichen Mitarbeiter verfassen. Nur aufgrund dieses Systems war es mir und den anderen Richtern über-

haupt möglich, ein eigenes Votum über die Rechtsanwendung aus speziellen Rechtsgebieten, die nicht zu meinen Fachgebieten gehörten, wie z.B. das Insolvenzrecht oder das Recht des geistigen Eigentums, zu schreiben. Wie dem auch sei, es ist die Aufgabe aller Richter, auf der Grundlage dieser Berichte der Wissenschaftlichen Mitarbeiter endgültige Entscheidungsvorlagen zu erstellen.

Was von den 15 Richtern des Obersten Gerichtshofs verlangt wird, ist nicht etwa die Verkündung von Urteilen, die auf dem Wissens- und Erfahrungsschatz der Richter beruhen, den sie als Fachleute gesammelt haben, sondern eher von Urteilen, die ihren gesunden Menschenverstand (*common sense*) als Juristen widerspiegeln. Man kann allerdings nicht sagen, dass dieser gesunde Menschenverstand von Juristen immer auf allen Fachgebieten gleich gut entwickelt ist. Von dieser gedanklichen Voraussetzung wird aber ausgegangen. Wenn überhaupt Fachwissen als Berufsrichter gefragt sein sollte, dürfte man herausragendes Fachwissen mit Sicherheit eher bei den Vorsitzenden Richtern an den Obergerichten antreffen können. Wenn also in ähnlichen Fällen mit gleich gelagertem Inhalt die Urteile einiger Obergerichte voneinander abweichen, dürfte es eigentlich extrem schwierig sein, allein aufgrund rein juristischer Argumente zu beurteilen, welches dieser ausgefeilten Urteile, zu denen diese Richter aufgrund ihrer außerordentlichen Weisheit gelangt sind, das richtige ist. In solchen Fällen hat der Oberste Gerichtshof die Aufgabe, von einer höheren Warte aus zu einer einheitlichen Rechtsprechung zu gelangen. Man muss also sagen, dass die einzelnen Richter jeweils nach ihrer Lebensauffassung, ihrem Gewissen und ihrem Glauben, mithin nach ihrer „Philosophie“ im weiten Sinne entscheiden. In diesem Sinne werden von einem Richter am Obersten Gerichtshof eher die Ansichten eines „Weisen“ als die eines Fachmannes erwartet.

Um das eben Gesagte zu verdeutlichen, möchte ich einige konkrete Fälle vorstellen, die der Oberste Gerichtshof vor kurzem zu entscheiden hatte:

1. Der erste Fall betraf ein Nichtigkeitsurteil nach Art. 3 a.F. Staatsangehörigkeitsgesetz und wurde am 4.6.2008 vom Großen Senat entschieden.⁷ Dieses Urteil wurde direkt vor meinem Vortrag von vor zehn Jahren veröffentlicht.⁸ Weil ich es in diesem Vortrag ausführlich besprochen habe, möchte ich heute nicht noch einmal darüber berichten.

2. Der nächste Fall, den ich Ihnen vorstellen möchte, ist ein Urteil des Dritten Senats, dem ich angehört hatte, vom April 2010, dem Monat meiner

7 OGH, Urteil des Großen Senat vom 4.6.2008, Minshū 62, 1367.

8 Siehe oben Fn. 1.

Pensionierung, in einem Mord- und Brandstiftungsfall, den der Oberste Gerichtshof nach Aufhebung des Todesurteils an das Gericht der ersten Instanz zurückverwies.⁹

In diesem Fall hatte der Angeklagte, der ein früherer Polizeibediensteter war und jetzt als Strafvollzugsbediensteter arbeitete, die Ehefrau und das Kind seines Adoptivsohnes (aus Sicht des Angeklagten also sein Enkelkind) während der Abwesenheit seines Sohnes in dessen Wohnung getötet und danach in dessen Wohnung Feuer gelegt. Der Angeklagte war also des Mordes und der Brandstiftung angeklagt worden. Als Gericht der ersten Instanz hatte das Distriktgericht Ōsaka den Angeklagten als Täter im Sinne der Anklage zu lebenslanger Haft verurteilt. Danach hatte das Obergericht Ōsaka als Berufungsinstanz das Urteil der ersten Instanz dem Grunde nach aufrechterhalten, aber das Strafmaß abgeändert und den Angeklagten zum Tode verurteilt.

Demgegenüber hob der Dritte Senat (dessen Vorsitzender ich war) mit einer Mehrheit von 4 zu 1 das Urteil des Obergerichts auf und verwies den Fall an das Distriktgericht Ōsaka zurück, weil sowohl in der ersten als auch in der zweiten Instanz der Verdacht der falschen Beurteilung der Tatsachen wegen unzureichender Sachaufklärung vorgelegen hatte. Die Schwierigkeit dieses Falles bestand darin, dass keine Tatsachen vorlagen, mit denen sich direkt beweisen ließ, dass der Angeklagte den Mord und die Brandstiftung, die ihm zur Last gelegt wurden, begangen hatte. Man konnte ausschließlich aufgrund von Indizien beurteilen, ob der Angeklagte der Täter war oder nicht. Es gab die Aussage eines Augenzeugen, dass zur Tatzeit in der Nähe des Tatorts, einer Eigentumswohnung, ein PKW desselben Typs wie der PKW des Angeklagten gehalten hatte; ebenso gab es die Aussage eines Augenzeugen, der in der Nähe des Tatorts, der Eigentumswohnung, einen Mann gesehen hatte, der wie der Angeklagte ausgesehen hatte; der Angeklagte hatte zuvor schon gegenüber dem Opfer freundliche Gefühle gehabt und ein sexuelles Interesse an ihr erkennen lassen; und vor allem befanden sich Speichelreste mit einer DNA desselben Musters wie die DNA des Angeklagten auf einer Zigarettenkippe im Aschenbecher, der sich auf dem Treppenabsatz am Tatort befand.

Wir kamen zum Urteil, dass die erste Instanz und die Berufungsinstanz mehr oder weniger durch die Zusammenschau dieser Indizien zu dem Schluss gelangt waren, dass der Angeklagte der Täter war. Demgegenüber gelangte die Mehrheit des Dritten Senats nach Prüfung dieser Indizien im Einzelnen zu dem Urteil, dass diese Indizien zwar alle unter der Voraussetzung, dass der Angeklagte der Täter sei, eine widerspruchsfreie Erklärung ermöglichten. Ob aber der Angeklagte der Täter sei oder nicht, müsse aus-

9 OGH, Urteil des Dritten Senats vom 27.4.2010, Keishū 64, 233.

schließlich aufgrund des im Folgenden dargestellten Aspekts erklärt werden, nämlich dass es bei der Annahme, dass der Angeklagte nicht der Täter sei, unmöglich oder doch zumindest außerordentlich schwierig sei zu erklären, dass diese Tatsachen existierten. Und man könne, wenn man diesen Fall aus diesem Blickwinkel betrachte, dies nicht unbedingt bejahen. Auf diese Weise kam die Mehrheit zum Ergebnis, dass man wegen der „Unschuldsvermutung“, eines tragenden Prinzips des Strafprozessrechts, jedenfalls nicht sagen könne, dass die Täterschaft des Angeklagten ohne einen vernünftigen Zweifel bewiesen worden sei.

Bei diesem Fall ist besonders bemerkenswert, dass der Richter am Obersten Gerichtshof, der mit den Richtern der ersten Instanz und der Berufungsinstanz die Mindermeinung, nämlich dass der Angeklagte schuldig sei, vertreten hatte, ein auf das Strafrecht spezialisierter Richter war, während die übrigen vier Richter, die die Mehrheitsmeinung gegen die Feststellung der Schuld vertreten hatten, dies nicht waren. (Von Haus aus war ein Richter Zivilrechtler, zwei Richter waren Rechtsanwälte und ein Richter war ein Rechtswissenschaftler.) In diesem Fall unterschied sich also der professionelle *common sense* des Strafrichters vom *common sense* der übrigen Richter. Dass so etwas überhaupt geschehen kann, macht gerade die Natur des Obersten Gerichtshof aus. Die Verfassung hat also so etwas gleichsam vorgesehen, als sie dieses System errichtet hat.

Jetzt werde ich Ihnen einen Fall darstellen, der am 5.6.2015 vom Zweiten Senat einstimmig von vier Richtern entschieden wurde, und mit dem ein Urteil des Obergerichts für geistiges Eigentum¹⁰ (und zwar des Gemeinsamen Senats) aufgehoben und an dieses zurückverwiesen wurde.¹¹

Es handelte sich um ein Urteil in einem Fall, in dem es um einen Unterlassungsanspruch wegen Patentverletzung ging. In diesem Fall wurde darüber gestritten, ob man im Rahmen eines Patentanspruchs, der auf ein Patent für die Erfindung eines Erzeugnisses gerichtet ist, den technischen Bereich der dem Patentantrag zugrunde liegenden Erfindung, die aufgrund ihres Herstellungsverfahrens die Prüfungsvoraussetzungen erfüllt, dann, wenn in einer Abteilung der Patentregistrierung das Verfahren zur Herstellung dieses Erzeugnisses aufgeführt wird, (also bei einem Product-by-

10 Das Obergericht für Geistiges Eigentum wurde im Jahre 2005 als ein Gericht errichtet, das auf die Behandlung von Fällen des Rechts des geistigen Eigentums spezialisiert ist. Es ist ein Obergericht, das als besondere Abteilung des Obergerichts Tōkyō errichtet wurde. Im Allgemeinen bestehen seine Senate aus drei Richtern, aber besonders bedeutende Fälle werden vom Gemeinsamen Senat behandelt, der aus fünf Richtern besteht.

11 OGH, Urteil des Zweiten Senats vom 5.6.2015, Minshū 69, 700.

process Anspruch), als etwas Begrenztes behandeln sollte, das aufgrund seines Herstellungsverfahrens die Prüfungsvoraussetzungen erfüllt.

Gegenüber der Entscheidung der Ursprungsinstanz, die diese Frage grundsätzlich bejaht hatte, befand die Mehrheitsmeinung des Zweiten Senats, dass diese Frage grundsätzlich zu verneinen sei. Nachdem ein Richter ein Votum vorgetragen hatte, das die Annahme eines Ausnahmeurteilsrahmens als solche grundsätzlich kritisierte, gelangten im Ergebnis alle Richter zu einem einstimmigen Aufhebungs- und Rückverweisungsurteil. (Übrigens wurde das Mehrheitsvotum von drei Richtern, nämlich einem ehemaligen Zivilrichter, einem ehemaligen Staatsanwalt und einem ehemaligen Rechtsanwalt, getragen, und der Richter, der dieses Votum vortrug, war der frühere Leiter des Kabinetts-Legislativbüros.) An diesem Fall ist ganz besonders bemerkenswert, dass die Auslegung des Patentrechts durch fünf Richter des Obergerichts für geistiges Eigentum, also Spezialisten für das Recht des geistigen Eigentums, von Richtern des Obersten Gerichtshofs, die dafür überhaupt keine Fachleute waren, verworfen wurde.

IV. ÜBER DIE ERNENNUNG DER RICHTER AM OBERSTEN GERICHTSHOF

Wenn man von einem Richter die hundertprozentige Erfüllung der Rolle eines Rechtsprechungsspezialisten erwarten wollte, müsste man die Beurteilung, ob jemand zum Richteramt geeignet ist oder nicht, also die Personalverwaltung, die sich mit den Ernennungen und Entlassungen von Richtern sowie den Beurteilungen ihrer Leistungen und all diesen Dingen befasst, von Personen ausüben lassen, die über solide Fachkenntnisse auf diesem Gebiet verfügen, und aus deren Sicht wahrnehmen lassen. Das ist dasselbe wie bei der Personalverwaltung und Leistungsbeurteilung von Universitätsprofessoren, die der Fakultätsrat, das heißt eine Gruppe von Wissenschaftlern, vornehmen muss. Dabei dürfen solche Dinge wie der sogenannten „Volkswille“ des allgemeinen Volkes oder politische Motive von Politikern keine Rolle spielen. Dementsprechend liegt im gegenwärtigen japanischen System die gesamte Personalführungskompetenz für die Richter der unteren Instanzen (an den Obergerichten, Distriktgerichten, Familiengerichten und summarischen Gerichten) in materieller Hinsicht beim Obersten Gerichtshof.

Nach der Verfassung werden die Richter vom Kabinett ernannt. Die Ernennung erfolgt „auf Grund einer Vorschlagsliste des Obersten Gerichtshofs“ (Art. 80 Satz 1 der Japanischen Verfassung).¹² Die letzte Entscheidungskompetenz in Angelegenheiten der Personalverwaltung der Richter ist die aus 15 Richtern bestehende Richterversammlung, aber im Obersten

12 Übersetzung aus: RÖHL (Fn. 2) 135 (Anm. d. Übers.).

Gerichtshof existiert eine selbstständige, von der Verwaltung des Justizministeriums völlig unabhängige Geschäftsabteilung, dort werden die Vorlagen erstellt. Die Gesamtzahl der Mitarbeiter der Geschäftsabteilung beträgt zurzeit in etwa 700 Personen. Angefangen beim Generaldirektor werden die Stellen der Abteilungsleiter¹³ und viele Stellen der Leiter der Unterabteilungen alle mit Berufsrichtern besetzt. Auch die Personalkompetenz für diese Personen liegt natürlich beim Obersten Gerichtshof. Auf diese Weise wird die Unabhängigkeit der Judikative im Bereich der Personalverwaltung von Richtern als unantastbare Größe aufrechterhalten.

Wenn es aber andererseits um die Personalentscheidungen über die Richter am Obersten Gerichtshof geht, der ja das Gericht höchster Instanz ist, unterscheidet sich, wie oben dargelegt, ihre Situation bereits von derjenigen der Gerichte der unteren Instanzen in dem Punkt, dass bei ihrer Amtsführung von ihnen nicht etwa Urteile von sozusagen *Meistern* ihres Faches erwartet werden, sondern eher der besonders hoch entwickelte *common sense* von Weisen. Weil aber den Richtern am Obersten Gerichtshof die Kompetenz erteilt worden ist, die Gesetze, die das Parlament, „das höchste Organ der Staatsgewalt“, verabschiedet hat, für verfassungswidrig zu erklären, (die Kompetenz zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Gesetzen) und sie somit außerordentlich mächtige Träger der höchsten Staatsgewalt sind, entsteht bei ihrer Personalverwaltung die Frage, ob das z. B. auch so weit gehen darf, dass sich darin der Wille des allgemeinen Volkes und damit auch der Wille des Parlaments oder des Kabinetts, die es repräsentieren, überhaupt nicht widerspiegeln. Für dieses Problem hat das geltende japanische System, wie im Folgenden aufgezeigt werden soll, eine subtile Lösung gefunden.

1. Zunächst einmal ist in der Verfassung vorgesehen, dass die Richter am Obersten Gerichtshof vom Kabinett ernannt werden (Art. 79 Abs. 1). Hinsichtlich des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs ist bestimmt, dass der Kaiser ihn auf Benennung durch das Kabinett ernannt (Art. 6 Abs. 2 der Japanischen Verfassung).¹⁴ Weil Japan ein parlamentarisches Regierungssystem hat, bedeutet dies, dass sich auf diese Weise der Wille der Mehrheit im Parlament (in diesem Sinne der Wille des Volkes) widerspiegeln kann. Weil es in der Tat andererseits auch die vorhin erwähnte Forderung nach der Absicherung der Unabhängigkeit der Judikative gibt, handelt es sich

13 Es gibt sieben Abteilungen, nämlich die Allgemeine Abteilung, die Personalabteilung, die Buchhaltungsabteilung, die Zivilabteilung, die Verwaltungsabteilung, die Strafsachenabteilung, und die Familienabteilung. Zurzeit hat eine Person die Positionen des Leiters der Zivilabteilung und des Leiters der Verwaltungsabteilung inne.

14 Die Terminologie folgt der bei RÖHL (Fn. 2) 94 (Anm. d. Übers.).

hier um ein subtiles Gleichgewicht, und der Ministerpräsident entscheidet de facto nach Anhörung des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs. So ist das System, aber die Einzelheiten dieses Verfahrens werden völlig geheim gehalten, spielen sich also vollständig in einer *black box* ab. Es scheint durchaus Fälle gegeben zu haben, in denen das Kabinett gegenüber dem Kandidaten, den der Oberste Gerichtshof nominiert hatte, wegen dessen politischer Haltung Vorbehalte hatte und mit ihm nicht einverstanden war. In den Jahren zwischen 1960 und 1970, einer Zeit, in der auch im Volk die ideologischen Gegensätze zwischen Links und Rechts sehr heftig waren, war die politische Ernennung von Richtern am Obersten Gerichtshof, die die Linie des Kabinetts widerspiegelte, gelegentlich ziemlich problematisch. Ich finde, dass heutzutage solche Probleme kaum noch auftreten. Wahrscheinlich kann man sagen, dass dies auf die derzeit in der japanischen Gesellschaft herrschende politische Ruhe zurückzuführen ist.

2. Ein weiteres bemerkenswertes System ist die von der Verfassung vorgesehene Prüfung von Richtern des Obersten Gerichtshofs durch das Volk. Die Japanische Verfassung bestimmt in ihrem Art. 79, dass die Richter am Obersten Gerichtshof vom Ministerpräsidenten ernannt werden (Art. 79 Abs. 1). Weiter heißt es dann „Die Ernennung der Richter des Obersten Gerichtshofs unterliegt der Prüfung durch das Volk bei Gelegenheit der ersten auf die Ernennung folgenden allgemeinen Wahl der Mitglieder des Unterhauses“ (Art. 79 Abs. 2).¹⁵ Die Existenz dieses Systems ergibt sich auch aus der Idee, die Demokratie bei der Ernennung von Richtern des Obersten Gerichtshofs aufrechtzuerhalten, und als deren Voraussetzung werden nach meiner Meinung, wie bereits ausgeführt, von den Richtern am Obersten Gerichtshof eher nicht Fachwissen und fachliche Fähigkeiten von Berufsrichtern, sondern der „gesunden Menschenverstand von Weisen“ verlangt. Das allgemeine Volk kann nicht ausreichend beurteilen, ob die betreffenden Richter über eine fachliche Urteilsfähigkeit als Richter verfügen oder nicht. Ich glaube aber, dass das Volk einschätzen kann, ob die Entscheidungen dieser Richter gegen den gesellschaftlichen „gesunden Menschenverstand“ verstoßen haben oder nicht.

Diese Volksprüfung muss alle zehn Jahre nach der Ernennung wiederholt werden, aber weil es de facto keine Fälle gibt, in denen Richter am Obersten Gerichtshof vor ihrem 60. Lebensjahr ernannt wurden, wird ein Richter während seiner Amtszeit im Allgemeinen nur einmal durch das Volk geprüft. Weil die Amtszeit von Abgeordneten des Unterhauses nur vier Jahre beträgt, könnte ein Richter, der im Alter von über 66 Jahren ernannt wurde, seine Amtszeit beenden, ohne jemals eine Prüfung durch das Volk erlebt zu

15 Übersetzung aus: RÖHL (Fn. 2) 134 (Anm. d. Übers.).

haben, wenn das Unterhaus während seiner Amtszeit kein einziges Mal aufgelöst wurde, aber bisher hat es noch keinen derartigen Fall gegeben.

Das geltende System sieht vor, dass man bei der Wahl zum Unterhaus im Wahllokal ebenfalls den Stimmzettel für die Prüfung der Richter am Obersten Gerichtshof durch das Volk ausgehändigt erhält. Auf diesem Stimmzettel sind die Namen der Richter aufgelistet, die zur Prüfung anstehen. Wenn man findet, dass ein Richter ausscheiden soll, kreuzt man sein Kästchen an. Wenn die Zahl der angekreuzten Stimmzettel diejenige der nicht angekreuzten übersteigt, wird der betreffende Richter entlassen. In dem Sinne, dass das Volk an der Ernennung der Richter des Obersten Gerichtshof direkt beteiligt ist, ist dies ein wichtiges und beachtenswertes System, aber es hat einen sehr schlechten Ruf, und es heißt immer, dass es abgeschafft oder geändert werden muss. Die häufig an seiner Wirksamkeit geäußerte Kritik betrifft konkret z.B. die folgenden Punkte: Erstens wird bei der Abstimmung das Kreuz nicht bei dem Richter gemacht, dessen Ernennung man bestätigen will, sondern bei dem Richter, von dem man will, dass er ausscheidet. Wenn man sich nicht entscheiden kann, ob ein Richter ausscheiden oder im Amt verbleiben soll, macht man selbstverständlich kein Kreuz, was aber im Ergebnis eine Bestätigung bedeutet. Obwohl die Namen der Richter am Obersten Gerichtshof ordnungsgemäß aufgelistet sind, haben zweitens die allermeisten Japaner fast überhaupt keine Ahnung, was für Menschen diese Richter sind, was sie denken, und was für Urteile sie bisher gefällt haben. Deshalb treffen sie keine Entscheidung und geben Stimmzettel ohne Kreuze ab.

Im Gegensatz zu Politikern haben Richter am Obersten Gerichtshof, aber auch alle übrigen Richter praktisch kaum eine Gelegenheit, im Fernsehen oder anderen Massenmedien aufzutreten. Darüber hinaus haben viele Japaner im Alltag fast keinen Kontakt zu den Gerichten (anders als zum Finanzamt oder zur Polizei). Deshalb sind für die Durchschnittsbürger Richter und erst recht Richter am Obersten Gerichtshof Menschen, zu denen sie gefühlt überhaupt keine Beziehung haben. Während der Name des jetzigen Ministerpräsidenten den allermeisten Japanern bekannt sein dürfte, dürften wahrscheinlich nicht einmal 10 Prozent aller Japaner den Namen des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs kennen.

Seit dieses System nach dem Zweiten Weltkrieg eingeführt wurde, hat es bis zum heutigen Tage nicht einen einzigen Richter am Obersten Gerichtshof gegeben, der aufgrund dieses Systems entlassen wurde. Der bisher höchste Anteil der Stimmen für die Entlassung eines Richters betrug 17 Prozent, in der letzten Zeit verharrt dieser Anteil bei 7 bis 9 Prozent. Deshalb sind dazu von allen Seiten verschiedene Meinungen zu hören, wie dass dieses System sinnlos sei, dass man es doch endlich abschaffen solle, dass man die Abstimmungsmethode ändern solle, dass man dem Volk mehr In-

formationen über die Person der einzelnen Richter geben solle, und so weiter. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist der Oberste Gerichtshof ebenfalls bestrebt, das Volk besser zu informieren, und nutzt dazu verschiedene Möglichkeiten, wie u. a. die Veröffentlichung von Nachrichten und die Erstellung einer Homepage.

Es gibt auch Pläne, an Stelle des Volksprüfungssystems oder zusätzlich dazu Systeme einzuführen, die den Willen des Volkes bei der Ernennung von Richtern am Obersten Gerichtshof effektiver widerspiegeln (unter anderem z. B. die Einrichtung von Beratungsausschüssen für die Ernennung von Richtern, die es bei den Richtern der unteren Instanzen heute schon gibt,) aber heute will ich mich nicht weiter mit der Prüfung dieser Systemreformen beschäftigen.

Soll man sich gerichtliche Entscheidungen als ein spezielle Fachurteile vorstellen, die Experten aufgrund ihrer fachlichen Techniken und Erfahrungen fällen, die in diesem Sinne die Fähigkeiten von Laien übersteigen, oder als Urteile, die ihrem Wesen nach auf dem in der Gesellschaft vorhandenem gesunden Menschenverstand beruhen? Wie wir vorhin anhand des Beispiels der Richter am Japanischen Obersten Gerichtshofs gesehen haben, hat die Antwort auf diese Frage einen großen Einfluss auf die Beschaffenheit des Gerichtssystems. Wie wir vorhin gesehen haben, entsprechen in Japan von jeher die Richter der unteren Gerichte der ersten Kategorie. Um aber bei Urteilen, die eine Gruppe von Fachleuten gefällt hat, eine Abweichung, das heißt eine Entfremdung von dem in der Gesellschaft vorhandenen gesunden Menschenverstand zu verhindern, wird ihre Endkontrolle durch die „Weisen“ des Obersten Gerichtshofs, der die höchste Instanz ist, ausgeübt. Das japanische Gerichtssystem beruht auf eben dieser Grundstruktur. Jedoch sind auch diese Urteile des Obersten Gerichtshofs die Urteile von „Weisen“, die anders als die normalen Bürger sind. Aus der Sicht der Normalbürger sind diese Urteile von Leuten aus einer anderen Welt, die in keinerlei Beziehung zu ihnen stehen, gefällt worden (wie man der Realität des vorhin vorgestellten Systems der Volksprüfung entnehmen kann), nämlich von Wesen, die überhaupt nicht zu ihrem wirklichen Leben gehören. Und deshalb glaube ich, dass viele Japaner von jeher meinen, dass „Urteile eben so sind, wie sie sind.“ Ihre Meinung dazu lautet: „Die schwierigen Streitfragen der Welt sollen doch am besten von irgendwelchen „bedeutenden Persönlichkeiten“ angemessen entschieden werden. Die Normalbürger sollten sich damit besser nicht befassen. „Bedeutende Persönlichkeiten“ sind allein dazu auf der Welt, um schwierige Fälle angemessen zu beurteilen. Das ist ihre Pflicht und Schuldigkeit. Wir Normalbürger brauchen uns damit nicht zu belasten.“ Ich finde, dass man durchaus unterschiedliche Argumente darüber vorbringen kann, woher diese Einstellung kommt. Es ist aber interessant, dass heutzutage in Japan der außerordentlich mutige

Versuch unternommen wird, dieses „passive Denken“ gegenüber der Rechtspflege und der Justiz grundlegend zu ändern. Ich meine damit die Einführung des Schöffensystems im Mai 2009. Da aber auch Herr Ōtani, der Präsident des Obersten Gerichtshofs, in seinem Grußwort über dieses System gesprochen hat, möchte ich nur ein paar kurze Sätze zu diesem Thema sagen.

Über das Schöffensystem lässt sich nur schwer voraussagen, ob und in welcher Form es in der japanischen Realität Wurzeln schlagen wird. Aber wie dem auch immer sei, ich glaube, dass es sich offensichtlich nicht leugnen lässt, dass eine Tendenz besteht, nach der Legislative und der Exekutive auch die Ausübung der Judikative zur „Sache des Volkes“ zu machen. Das kann man auch daran erkennen, dass in der gegenwärtigen japanischen Gesellschaft im Laufe der Zeit der Ruf nach der Zugänglichkeit von Informationen und der Transparenz von Ermittlungen, mithin nach der „Verwirklichung einer offenen Justiz“ immer stärker wird. Ich glaube, dass es angesichts dieser Tendenz nicht bei der bisherigen Erwartung gegenüber den Richtern am Obersten Gerichtshof bleibt, dass sie wie ein Orakel einseitig „Urteile von Weisen“ verkünden, sondern dass sie sich auch anstrengen sollen, dem allgemeinen Volk in leicht verständlichen Worten und logisch zu erläutern, warum sie zu ihrem jeweiligen Urteil gelangt sind.

Und damit möchte ich meinen heutigen Vortrag beschließen. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.